

Die rechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger

Boris Duru

In der Bestimmung der rechtlichen Verantwortlichkeit junger Menschen unterscheiden sich Privat- und Strafrecht. In diesem Beitrag wird Gemeinsamkeiten und Unterschiede des strafrechtlichen und des privatrechtlichen Zurechnungsinstituts nachgegangen. Der Schwerpunkt des Beitrages liegt auf der Behandlung der rechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger nach privatrechtlichen Bestimmungen. Die privatrechtliche Zentralvorschrift des § 828 BGB hat der Gesetzgeber geändert. Das Haftungsprivileg für Minderjährige hat durch den neugefassten § 828 Abs. 2 BGB zwar eine Wandlung erfahren, jedoch sind neue Fragen hinzugekommen. Diesen hat sich die höchstgerichtliche Rechtsprechung teilweise angenommen. In diesem Beitrag sollen die Qualität des in § 828 BGB niedergelegten Haftungsprivileg und dessen Auswirkungen erörtert werden.

I. Einleitung

In der Entwicklung eines jungen Menschen ist die Begehung eines Rechtsbruchs normal, und episodenhaft.¹ Im Zuge seines Reifungsprozesses hat der junge Mensch den Umgang mit Rechtsnormen, die vornehmlich dem Rechtsgüterschutz Dritter dienen, zu erlernen.² Darin unterscheidet sich das Kind vom Erwachsenen. Bestimmungen des Privatrechts und des Strafrechts berücksichtigen deshalb Unterschiede zwischen minderjährigen und volljährigen Menschen. Im Rahmen des gesetzlichen Schadensersatzrechts des BGB werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich behandelt. Das erfolgt anhand von Altersstufen.

II. § 828 BGB n. F.

Durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 hat der Gesetzgeber die zentrale Haftungsnorm minderjähriger Mensch geändert. Im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs ist eine weitere Verantwortlichkeitsprivilegierung hinzugekommen. Damit die neuere Vorschrift zur Anwendung kommt, muss das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 2002 eingetreten sein. Das bestimmt Art. 229 § 8 EGBGB. Hat sich das schädigende Ereignis nach dem 31. Juli 2002 ereignet, gilt die alte Rechtslage. Im Hinblick auf etwaige Altfälle dürfte sich diese Übergangsbestimmung in der Praxis jedoch erledigt haben.

1.) § 828 Abs. 1 BGB - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres

Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind Kinder absolut deliktsunfähig. Nach § 828 Abs. 1 BGB ist ein siebenjähriges Kind für einen Schaden, den es einem anderen Menschen zufügt, nicht verantwortlich. Für einen solchen Fall verbleibt im Wesentlichen nur die Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen nach § 829 BGB oder aber ein Anspruch des Geschädigten gegen die aufsichtspflichtige Person nach § 832 BGB. Der neu gefasste § 828 BGB hat daran nichts geändert.

¹ Meier, in: Meier (Hrsg.), Kinder im Unrecht, Junge Menschen als Täter und Opfer, 2010, S. 14/15; Meier, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2. Auflage 2007, § 3 Rn. 4 f.

² Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2. Auflage 2007, § 1 Rn. 1 ff.

2.) § 828 Abs. 2 BGB - Kinder zwischen vollendetem siebten, aber noch nicht vollendetem zehnten Lebensjahr

Im Jahre 2002 wurde § 828 Abs. 2 BGB neu geschaffen.³ Nach § 828 Abs. 2 BGB ist ein Kind, das zwar schon das siebte, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für einen Schaden, den es einem anderen bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn zufügt, nicht verantwortlich. Der Verantwortungsausschluss gilt nach § 828 Abs. 2 S. 2 BGB jedoch nicht, wenn es die Rechtsgutsverletzung und den Rechtsgutsschaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

a) Alte Rechtslage

§ 828 Abs. 2 BGB a.F. bestimmte undifferenziert: „Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“

b) Neue Rechtslage

Die gesetzgeberische Neufassung hat Auswirkungen auf die Bestimmung der Verantwortlichkeit Minderjähriger im Straßen- und Schienenverkehr. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung. Nunmehr ist für einen Schaden, den ein Kind bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn es das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat. Dieser Fall bestimmt sich nach wie vor über § 828 Abs. 1 BGB. In diesen Fällen ist die Verantwortlichkeit nach wie vor ausgeschlossen. Hat das Kind zwar das siebte, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist es für den Schaden, den es bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, grundsätzlich nicht verantwortlich. Kinder i.S.d. § 828 Abs. 2 BGB sind Kindern i.S.d. § 828 Abs. 1 BGB insoweit gleichgestellt, als die Rechtsgutsverletzung im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Schwebbahn steht. Auch in diesen Fällen ist die Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Die Privilegierung des § 828 Abs. 2 S. 1 BGB gilt nach § 828 Abs. 2 S. 2 BGB jedoch nicht, wenn das Kind Rechtsgutsverletzung und Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Folglich sind Kinder im Straßen- und Schienenverkehr bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres absolut deliktsunfähig und bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres nur im Falle eines vorsätzlichen Verhaltens deliktsfähig. In der zuletzt genannten Privilegierung kommt das entwicklungsbiologische und pädagogische Konzept des Gesetzgebers zum Ausdruck.

c) Auswirkungen

Wegen der Formulierung des § 828 Abs. 2 S. 2 BGB handelt es sich im Falle des § 828 Abs. 1 S. 1 BGB um eine gesetzliche Vermutung. Die absolute Deliktsunfähigkeit nach § 828 Abs. 1 BGB wird unwiderlegbar vermutet. Darin unterscheiden sich § 828 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. § 828 Abs. 1 BGB ist eine absolute Haftungsprivilegierung. Bereits aus § 828 Abs. 2 S. 2 BGB ist zu entnehmen, dass ein absoluter Verantwortungsausschluss für Kinder schlechthin nicht anzunehmen ist. Stattdessen ist anhand der Altersstufen und des Einzelfalls zu

³ G v. 19.7. 2002, BGBl. I S. 2674; neue Überschriftfassung durch G v. 6.4. 2004, BGBl. I S.550.

unterscheiden. In Ergänzung zu den bis zu siebenjährigen Kindern i.S.d. § 828 Abs. 1 BGB statuiert § 828 Abs. 2 BGB zwar eine weitere Privilegierung für die sieben- bis zehnjährigen, allerdings ist diese Privilegierung, anders als die nach § 828 Abs. 1 BGB, nur „relativer Natur“.⁴ Eine generelle Heraufsetzung der Deliktsfähigkeit liegt nicht vor. Die Privilegierung des § 828 Abs. 2 BGB gilt nur bei straßen- und bahnverkehrsspezifischen Gefahren.⁵ Für Schäden, entstanden im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn, verursacht durch ein sieben- bis zehnjähriges Kind, ist der Einzelfall maßgeblich. Während nach der Privilegierung des § 828 Abs. 1 BGB etwaige Schadensersatzansprüche wegen der fehlenden Deliktsfähigkeit gegen den minderjährigen Menschen per se ausgeschlossen sind, bedarf es bei der Privilegierung des § 828 Abs. 2 BGB einer entsprechenden Prüfung der Deliktsfähigkeit. Maßgeblich ist dabei die Überforderung des Kindes als Schadensursächlichkeit. Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht fehlt somit sieben- bis zehnjährigen Kindern keineswegs generell.⁶

Handelt es sich um ein Schadensereignis im Straßen- und Schienenverkehr und ist die gesetzliche Vermutung nach § 828 Abs. 2 S. 2 BGB nicht widerlegt, verbleiben dem Geschädigten im Wesentlichen die Ansprüche nach § 829 BGB oder § 832 BGB.

d) Ratio der Norm

Die ratio der Vorschrift beruht auf der Berücksichtigung entwicklungspezifischer Gründe. Das Verhalten im Straßen- und Schienenverkehr ist zu erlernen.⁷ Davon hat sich der Gesetzgeber im Falle des § 828 Abs. 2 BGB leiten lassen. Nach eigenen Angaben ist der Gesetzgeber mit der Änderung „Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie“ nachgekommen.⁸ Er hat sie im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs umgesetzt, um dadurch zur Verbesserung der haftungsrechtlichen Stellung von Kindern im Straßen- und Schienenverkehr beizutragen. Es kann „mittlerweile als gesichert gelten, dass Kinder auf Grund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich den erkannten Gefahren entsprechend zu verhalten.“⁹

Dass der Gesetzgeber aus diesen Erkenntnissen die notwendigen gesetzgeberischen

⁴ Im Einzelnen BGH, NJW 2005, 354 ff.; im Vergleich zur alten Rechtslage BGH NJW-RR 2005, 1263 f.

⁵ Für den ruhenden Verkehr im Einzelnen streitig, vgl. Nachweise bei Sprau, in: Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 3; Klarstellend BGH, NJW-RR 2009, 95: „Aus den Senatsentscheidungen ergibt sich auch, dass bei dem Haftungsprivileg nicht grundsätzlich zwischen dem fließenden und dem ruhenden Verkehr zu unterscheiden ist, wenn es auch im fließenden Verkehr häufiger als im so genannten ruhenden Verkehr eingreifen mag. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich in besonders gelagerten Fällen auch im ruhenden Verkehr eine spezifische Gefahr des motorisierten Verkehrs verwirklichen kann (...). Zudem ergibt sich aus den Senatsurteilen, dass auf eine typische Fallkonstellation der Überforderung des Kindes durch die Schnelligkeit, die Komplexität und die Unübersichtlichkeit der Abläufe im motorisierten Straßenverkehr abzustellen ist. Darauf, ob sich diese Überforderungssituation konkret ausgewirkt hat oder ob das Kind aus anderen Gründen nicht in der Lage war, sich verkehrsgerecht zu verhalten, kommt es nicht an. Um eine klare Grenzlinie für die Haftung von Kindern zu ziehen, hat der Gesetzgeber diese Fallgestaltungen einheitlich in der Weise geregelt, dass er die Altersgrenze der Deliktsfähigkeit von Kindern für den Bereich des motorisierten Verkehrs generell heraufgesetzt hat (...).“

⁶ BT-Drs. 14/7752, S. 16; BGH, NJW-RR 2005, 1263; BGH, NJW 2005, 355.

⁷ Vgl. BT-Drs 14/7752 S 26; BGH, NJW 2005, 354, 355 m.w.N.; zur Notwendigkeit einer verkehrstypischen Überforderungssituation vgl. BGH NJW-RR 05, 327.

⁸ BT-Drs. 14/7752, S. 16, 26.

⁹ BT-Drs. 14/7752, S. 16.

Konsequenzen geschlossen hat, ist begrüßenswert. Als Erziehungsauftrag i.S.d. Art. 6 GG und Art. 7 GG ist die schulische Verkehrserziehung Teil des Unterrichts- und Erziehungsauftrages. Die Verkehrserziehung erfolgt in der Primarstufe und in Zusammenarbeit mit Eltern und Polizeibehörden.¹⁰ Die Gesetzesänderung entspricht nunmehr diesen öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten.

3.) § 828 Abs. 3 BGB - Minderjährigkeit im Übrigen

Nach § 828 Abs. 3 BGB ist derjenige, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sofern seine Verantwortlichkeit nicht bereits nach § 828 Abs. 1 BGB oder § 828 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. § 828 Abs. 3 BGB verdeutlicht zunächst den lex specialis Charakter von § 828 Abs. 1 und Abs. 2 BGB und damit die privilegierte Stellung der in diesen Bestimmungen genannten Personengruppen. Hinsichtlich der Bestimmung der Deliktsfähigkeit eines Minderjährigen i.S.d. § 828 Abs. 3 BGB, legt dieselbe Vorschrift das maßgebliche Kriterium offen. Für einen Schaden ist danach nur verantwortlich, wer über die erforderliche Einsicht verfügt. Gemeint ist damit der Oberbegriff der Zurechnungsfähigkeit. Eine nähere bzw. vollständige Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. In § 828 Abs. 3 BGB wird lediglich auf das intellektuelle Element, die Einsicht, abgestellt.

III. Die Zurechnungsfähigkeit

Der aufgrund einer menschlichen Handlung erfolgte Normbruch bedarf einer Zurechnung. Die Zurechnung erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen und setzt sich aus objektiven und subjektiven Bestandteilen zusammen. Im Rahmen der subjektiven Zurechnung ist das Vorhandensein von Fähigkeiten maßgeblich. Das objektive Unrecht muss zum persönlichen Vorwurf gemacht werden können. Das Bindeglied zwischen objektivem und subjektivem Unrecht ist somit die Schuld. „Die Schuld ist die (.) Verantwortlichkeit für die begangene Handlung.“¹¹ Das setzt jedoch Schuldfähigkeit voraus, denn „ein verbotenes Verhalten ist jemandem dann zur Schuld anzurechnen, wenn man ihm einen Vorwurf daraus machen kann (...).“¹²

1.) Strafrechtliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit

Im strafrechtlichen Bereich ist der Begriff der Zurechnungsfähigkeit vorhanden, zwar nicht in der Gestalt einer Legaldefinition, jedoch lässt sich ein Begriffspaar aus den einschlägigen Bestimmungen exzerpieren. Nach §§ 20, 21 StGB und § 3 JGG setzt sich die strafrechtliche Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit aus einem intellektuellen und einem voluntativen Element zusammen. Strafrechtlich verantwortlich ist nach § 20 StGB, wer über die Fähigkeiten verfügt, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu

¹⁰ Vgl. im Einzelnen Empfehlungen zur Verkehrserziehung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1992 in der Fassung vom 17.6.1994, Bek. des MK vom 12.3.2003-24.4-82112.

¹¹ von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrecht, 10. Auflage 1900, § 36 S. 136.

¹² Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, in: Frank, Reinhard (Hrsg.), Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum, Gießen 1907, S. 529.

handeln.¹³ Nach § 21 StGB kann zwar Schuldfähigkeit vorliegen, jedoch vermindert sein.¹⁴ Bei Jugendlichen wird in § 3 S. 1 JGG auf die Entwicklung und Reife abgestellt. Danach ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.¹⁵

2.) Privatrechtliche Zurechnungsfähigkeit

Anders als in den strafrechtlichen Bestimmungen wird in § 828 Abs. 3 BGB nur der Begriff der Einsichtsfähigkeit verwendet. Das ist Ausdruck der zum Entstehungszeitpunkt des BGB gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch vorherrschenden Vorstellung, für eine Haftung könne nur die intellektuelle Fähigkeit maßgeblich sein.¹⁶ Daran hält die BGH-Rechtsprechung fest. Im Privatrecht existiert keine dem § 21 StGB vergleichbare Vorschrift hinsichtlich der verminderten Schuldfähigkeit.¹⁷ Im Privatrecht gilt das „alles-oder-nichts-Prinzip“. Die Schuldfähigkeit eines Menschen kann danach nur vollständig vorliegen oder nur vollständig ausgeschlossen sein. Die Person besitzt die Einsichtsfähigkeit entweder absolut oder überhaupt nicht. Damit wird den Geboten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit genügt.¹⁸ Insbesondere wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Institute aus unterschiedlichen Rechtsgebieten hält der BGH daran fest, dass ein Minderjähriger, der imstande ist, die Verantwortlichkeit für sein Tun einzusehen, ohne Rücksicht auf seine Handlungsfähigkeit deliktstüchtig ist.

3.) Unterschiede

Nach den strafrechtlichen Bestimmungen kommt es für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf zwei Fähigkeiten an. § 20 StGB und § 3 S. 1 JGG setzen die Fähigkeiten voraus, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Neben der Einsichtsfähigkeit bedarf es daher der Steuerungs- bzw. Handlungsfähigkeit. Im Privatrecht wird in § 828 Abs. 3 BGB auf die Handlungs- und bzw. Steuerungsfähigkeit verzichtet. Für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche die Fähigkeit besitzt, seiner Einsicht gemäß entsprechend zu handeln. Nach § 828 Abs. 3 BGB ist ein Minderjähriger für seine schädigende Handlung nur verantwortlich, wenn er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzt. Die privatrechtliche Zurechnungsfähigkeit ist folglich nur an die Einsichtsfähigkeit geknüpft. § 828 BGB geht auf das Jahr 1900 zurück. In diesem Jahr trat das BGB in Kraft. Der heutige

¹³ § 20 StGB, Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“; vgl. im Einzelnen Verrel/Linke, in: Dölling/Duttge/Rössner (2011), § 20 StGB Rn. 1 ff.

¹⁴ § 21 StGB verminderte Schuldfähigkeit: „Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs.1 gemildert werden.“, vgl. im Einzelnen Verrel/Linke, in: Dölling/Duttge/Rössner (2011), § 20 StGB Rn. 1 ff.

¹⁵ Vgl. im Einzelnen Remschmidt/Rössner, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011), § 3 JGG Rn. 1 ff.; Verrel/Linke, in: Dölling/Duttge/Rössner (2011), § 19 StGB und § 3 JGG jeweils Rn. 1 ff.

¹⁶ Teichmann, in: Jauerling (2009), § 828 BGB Rn. 3.

¹⁷ Nur auf der Rechtsfolgenseite ließen sich entsprechende Anpassungen über § 254 BGB vornehmen.

¹⁸ Im vertraglichen Bereich muss der Vertragspartner wissen, ob sein Vertragspartner geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 2 BGB ist. § 828 BGB kann als Pendant dazu verstanden werden.

§ 828 Abs. 3 BGB entspricht § 828 Abs. 2 BGB alter Fassung. Dieser ist vom damaligen Gesetzgeber „bewusst an die damalige strafrechtliche Regelung angelehnt.“¹⁹ Während aber das Strafrecht Änderungen erfahren hat, beispielsweise durch die Einführung des JGG 1923, blieb § 828 Abs. 3 BGB im Wesentlichen unverändert.

4.) Rechtsprechung

Obwohl eine Änderung der privatrechtlichen Verschuldensfähigkeitsbestimmung Minderjähriger schon seit längerem diskutiert wird, hält der Gesetzgeber an der Fassung des § 828 Abs. 3 BGB fest.²⁰ Auch die Rechtsprechung unterlässt eine Anpassung an den neueren strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeitsbegriff.

„Nach anerkannter Rechtsprechung genügt ein allgemeines Verständnis dafür, daß das Verhalten irgendeine Gefahren herbeiführen kann, dagegen wird nicht verlangt, daß der Minderjährige die Fähigkeit zur realen Vorstellung von den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen seines Verhaltens hatte (...). Der Senat hält für das Haftungsrecht gegenüber der anders verlaufenen Entwicklung im Strafrecht, das bei der Prüfung der Verantwortlichkeit neben der Einsichtsfähigkeit auch die Steuerungsfähigkeit berücksichtigt (...) auch daran fest, daß entsprechend dem Wortlaut (...) allein auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abzustellen ist, also auf seine intellektuelle Fähigkeit, das Gefährliche seines Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen seines Tuns bewußt zu sein, und nicht auch auf die individuelle Fähigkeit, sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Der zivilrechtliche Schadensausgleich unterliegt anderen Kriterien als das Strafrecht (...). Die zivilrechtliche Delikts- (Zurechnungs-) fähigkeit steht (...) im „Spannungsfeld zwischen der vertraglichen Geschäftsfähigkeit (...) und der strafrechtlichen Handlungsfähigkeit“ (...). Besitzt der Minderjährige nach seiner individuellen Verstandesentwicklung die Einsichtsfähigkeit in das Unerlaubte seines Tuns - wovon das Gesetz bei Jugendlichen ab Vollendung des 7. Lebensjahres ausgeht -, dann trifft ihn, sofern er auch schuldhaft i. S. von § 276 BGB gehandelt hat, die volle Haftung. Weist er dagegen nach, daß ihm die Einsichtsfähigkeit gefehlt hat, dann braucht er schon aus diesem Grunde für die Folgen seines Tuns nicht einzustehen. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit kennt das Zivilrecht - anders als das Strafrecht - nicht. Zivilrechtlich wird der Minderjährige also in viel stärkerem Maße für den von ihm angerichteten Schaden zur Verantwortung gezogen, als er für sein Tun strafrechtlich einzustehen hat. Im Haftungsrecht besteht ein stärkeres Bedürfnis nach pauschalen Bewertungen, um eine Durchbrechung des nach § 276 BGB zu fordernden Standards verkehrserforderlicher Sorgfalt zu vermeiden. Darum können Persönlichkeitsdefizite bei der zivilrechtlichen Delikts-(Zurechnungs-) fähigkeit nur beschränkte Berücksichtigung finden. Die Ersatzpflicht soll nicht davon abhängen, ob der Schädiger im Einzelfall den durchschnittlichen Erwartungen an verkehrsrichtiges Verhalten gewachsen ist. Insoweit soll nach dem Gesetzeszweck das Schadensrisiko dem Geschädigten abgenommen werden.“²¹

¹⁹ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2009, § 828 Rn. 8 m.w.N.

²⁰ Vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2009, § 828 Rn. 8 m.w.N.

²¹ BGH, NJW 1984, 1958.

5.) Zwischenfazit

Die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht i.S.d. § 828 BGB besitzt, „wer nach seiner individuellen Verstandesentwicklung fähig ist, das Gefährliche seines Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen seines Tuns bewusst zu sein. Auf die individuelle Fähigkeit, sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, kommt es insoweit nicht an.“²²

6.) Korrektur

Obwohl der Wortlaut des § 828 Abs. 3 BGB unangetastet bleibt und die Verschuldensfähigkeit nur vollständig vorliegen kann und im Übrigen nur die Einsichtsfähigkeit maßgeblich ist, bedeutet das nicht, dass der Minderjährige für den von ihm verursachten Schaden haftet, obwohl er nicht über die Steuerungs- bzw. Handlungsfähigkeit verfügt. Über die Feststellung der Verschuldensfähigkeit hinaus, bedarf es der Feststellung des individuellen Verschuldens. Bei dieser Feststellung, ob der Minderjährige vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, kommt es auf individuelle Fähigkeiten an. Dabei kann die individuelle Handlungsfähigkeit von Bedeutung sein.²³ Ob der Minderjährige in seiner Steuerungsfähigkeit beispielsweise gemindert ist, wird somit bei der Bemessung des Sorgfaltsmaßstabes berücksichtigt. Individuelle Korrekturen erfolgen demnach auf der Bestimmung der Verschuldensebene. „Der hierbei verwendete Maßstab ist zwar objektiv, erlaubt aber die Berücksichtigung alterstypischer Verschiedenheiten,“ denn „fahrlässiges Handeln setzt nicht nur die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Gefährlichkeit einer Handlung voraus, sondern auch die Fähigkeit, sich entsprechend zu verhalten.“²⁴

IV. Zwischenfazit

Die Bestimmungen der Zurechnungsfähigkeit und des konkreten Verschuldens sind zu trennen. Die Zurechnungsfähigkeit setzt nicht voraus, dass der Minderjährige über eine „bestimmte Vorstellung von der Art seiner Verantwortlichkeit, insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen seines Verhaltens“ hat.²⁵ Für das Vorliegen von Einsichtsfähigkeit ist es ausreichend, wenn ein allgemeines Verständnis für die Gefahren- bzw. Schadensgeneigntheit eines Verhaltens vorhanden ist.²⁶ Auf die konkrete und im Einzelfall unter Umständen fehlende Erkenntnis eines etwaigen gefährlichen Verhaltens, kommt es im Rahmen des Verschuldens und somit erst nach Bejahung der Einsichts- und damit der Verschuldensfähigkeit an. Erst im Anschluss ist zu prüfen, ob vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten i.S.d. § 276 BGB anzunehmen ist. Erst nach Klärung des „ob überhaupt“ hinsichtlich der Fähigkeit, kann im Rahmen des „wie“ hinsichtlich des Verschuldens beurteilt werden, ob Verschulden, und wenn ja, welche Art von Verschulden, in welcher Intensität bzw. in welchem Grad vorliegt. Nur wer über Verschuldensfähigkeit überhaupt verfügt, bei dem kann bestimmt werden, ob und welcher Verschuldensgrad vorliegt.

²² BGH, NJW 2005, 354, 355; BGH, NJW 1984, 1958.

²³ Sprau, in: Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 6, 7; Teichmann, in: Jauerling (2009), § 828 BGB Rn. 3.

²⁴ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2009, § 828 Rn.9.

²⁵ Sprau, in: Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 6.

²⁶ Sprau, in: Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 6.

V. Die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit nach § 828 Abs. 3 BGB

Trotz wortlautgetreuer Anwendung wird der haftungsbegründende Tatbestand damit nicht schon in seiner Gesamtheit bejaht. Wegen fehlender gesetzgeberischer Anpassung und der vorgenannten BGH-Rechtsprechung, behilft sich die Rechtsprechung um eine entsprechende Angleichung an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse durch eine Korrektur im Rahmen der Verschuldensprüfung. Bei der Feststellung, ob der Minderjährige schuldhaft gehandelt hat, kommt es auf individuelle Fähigkeiten an.

1.) Kriterien der privatrechtlichen Zurechnung nach § 828 Abs. 3 BGB

Die Prüfung des Verschuldens betrifft die Beurteilung, ob das schädigende Verhalten für den Minderjährigen typischerweise vermeidbar war, und/oder ob die Beurteilung wegen individueller Besonderheiten des Minderjährigen entsprechender Korrekturen bedarf.²⁷

Bei Prüfung der Fahrlässigkeit (Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadens) kommt es auf Merkmale der sogenannten Gruppenfahrlässigkeit an. Nicht die individuellen Fähigkeiten sind von Bedeutung, sondern allgemeine Maßstäbe, einer der Altersgruppe entsprechenden Erwartung an Fähigkeiten.²⁸ Es ist demnach zu prüfen, ob ein „normal entwickelter Jugendlicher dieses Alters die Gefährlichkeit seines Tuns hätte voraussehen und dieser Einsicht gemäß handeln können und müssen.“²⁹ Ein fahrlässiges „Verhalten setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen (...) und dabei die Möglichkeit eines Schadenseintritts erkannt oder sorgfaltswidrig verkannt wurde sowie ein die Gefahr vermeidendes Verhalten möglich und zumutbar war (...). Dabei ist dem Alter des Schädigers Rechnung zu tragen (...). Bei einem Minderjährigen kommt es darauf an, ob Kinder bzw. Jugendliche seines Alters und seiner Entwicklungsstufe den Eintritt eines Schadens hätten voraussehen können und müssen und es ihnen bei Erkenntnis der Gefährlichkeit ihres Handelns in der konkreten Situation möglich und zumutbar gewesen wäre, sich dieser Erkenntnis gemäß zu verhalten (...).“³⁰ Bei Prüfung der Fahrlässigkeit sind „besondere Umstände eines spontan-emotionalen Vorgangs, wie er ganzen Altersgruppen von Jugendlichen eigen ist, (...) so beispielsweise die Motorik des Spielbetriebs (...) für das Nachlaufen nach einem auf die Straße rollenden Ball, den Forschungs- und Erprobungsdrang, den Mangel an Disziplin, Rauflust, Impulsivität und Affektreaktionen (...)“ zu berücksichtigen.³¹ Ist das schädigende Ereignis dem Minderjährigen wegen seiner Alterstypik generell oder aber wegen seiner individuellen Fähigkeiten nicht zurechenbar, so entfällt eine deliktische Haftung.

2.) Beweislast

Wegen der doppelt-negativen Formulierung in § 828 Abs. 3 BGB liegt die Beweislast hinsichtlich des Einwandes der fehlenden Einsichtsfähigkeit beim Schädiger. Gesetzlich wird ihr Vorliegen vermutet.³²

²⁷ BGH, NJW 1984, 1958, 1959.

²⁸ Hinsichtlich des jugendstrafrechtlichen Reifungs- und Reifebegriff Beurteilung im jugendstrafrechtlichen Bereich vgl. im Einzelnen Remschmidt/Rössner, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011), § 3 JGG Rn. 7 ff.

²⁹ Sprau-Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 6.

³⁰ BGH, NJW 2005, 354, 356.

³¹ BGH, NJW 1984, 1958, 1959.

³² Teichmann, in: Jauerling (2009), § 828 BGB Rn. 4; Sprau-Palandt (2011), § 828 BGB Rn. 6.

3.) Konsequenz

Fehlt dem Jugendlichen die nach § 828 Abs. 3 BGB indizierte Einsichtsfähigkeit oder handelt der Jugendliche ohne Schuld, so verbleiben dem Geschädigten im Wesentlichen wiederum die Ansprüche aus § 829 BGB und § 832 BGB.

VI. Die Schadensersatzpflicht des Deliktsunfähigen

Scheidet eine deliktische Haftung des Minderjährigen wegen § 828 BGB aus, so kommt dessen Haftung aus Gründen der Billigkeit nach § 829 BGB in Betracht.³³ § 829 BGB wurde früher vielfach als „Millionärsparagraph“ bezeichnet.³⁴ Die Bezeichnung ist misslich. Für eine Schadloshaltung nach § 829 BGB sind nicht alleine Vermögensverhältnisse von Bedeutung.³⁵ Zu berücksichtigen sind weitere Umstände, „vor allem der Hergang des Geschehens, der Anlaß der Tat und deren Folgen.“³⁶

In den Fällen, in denen ein deliktischer Anspruch ausgeschlossen und ein Schadensersatzanspruch gegenüber einer aufsichtspflichtigen Person nicht besteht, kann eine Schadloshaltung des Geschädigten beim Schädiger unter Berücksichtigung aller Umstände dennoch erforderlich sein.³⁷ Zu berücksichtigen sind dabei die besonderen Lebensumstände der Beteiligten. Eine Schadloshaltung aus Billigkeitsgründen darf nicht zum Entzug solcher Mittel führen, die der Schädiger zum angemessenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.

VII. Fazit

Bei der Bestimmung der Verschuldens- und Zurechnungsfähigkeit unterscheidet sich das Strafrecht vom Privatrecht. Während § 828 Abs. 1 BGB und § 19 StGB absolute und nicht widerlegbare Vermutungen darstellen, sind in § 828 Abs. 2 BGB und § 828 Abs. 3 BGB ein differenziertes System aus Altersstufenbestimmung und Beurteilung des Einzelfalls niedergelegt. § 828 Abs. 2 BGB ist bereits kein genereller Haftungsausschluss. Zwar werden Kinder privilegiert, jedoch wird mit der Vorschrift eine Heraufsetzung der Deliktsfähigkeit i.S.d. § 828 Abs. 1 BGB nicht bewirkt. Während sich im Strafrecht die Zurechnungsfähigkeit aus zwei Komponenten zusammensetzt, lässt die Rechtsprechung das privatrechtlich-einseitige Zurechnungsinstitut im Tatbestand zwar unberührt, jedoch behilft es sich einer Haftungskorrektur auf der Verschuldensebene. Dadurch wird im Ergebnis eine Angleichung an das strafrechtliche Institut erreicht.

--

³³ § 829 BGB, Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen: „Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.“

³⁴ BGH, NJW 1979, 2096.

³⁵ BGH, NJW 1979, 2096; vgl. ferner BGH, NJW 1958, 1630 ff.

³⁶ BGH, NJW 1979, 2096; hinsichtlich des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, BGH, NJW 1979, 2096, 2097 m.w.N.; BGH, NJW 1958, 1630, 1631 ff.

³⁷ Sprau-Palandt (2011), § 829 BGB Rn. 4; Teichmann, in: Jauerling (2009), § 829 BGB Rn. 4.